

# Umfrage

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **57 (1939)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-147234>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Umfrage

---

## A. Die Arbeitslehrerinnen wünschen mehr Unterrichtszeit

In einer Eingabe vom 17. Oktober 1936 haben die Arbeitslehrerinnen ihre Wünsche bezüglich der Landschulen folgendermaßen formuliert:

- 2. und 3. Klasse 3 Stunden wöchentlich, wie bisher.**
- 5., 6., 7. 8. und 9. Klasse 4<sup>1/2</sup> Stunden wöchentlich, 1<sup>1/2</sup> Stunden mehr als bisher.**
- 4. Klasse 3 oder 4<sup>1/2</sup> Stunden, je nach den örtlichen Verhältnissen.**

*NB. Diese Umfrage ist in der ersten Konferenz, zu Beginn dieses Schuljahres, zu behandeln, und die Beschlüsse müssen sofort dem Vorstand des BLV mitgeteilt werden.*

## B. Revision der Versicherungskasse

Der Artikel 22 der Verordnung über die Versicherungskasse schreibt vor, daß der Kleine Rat alle zehn Jahre eine fachmännische Expertise über den Stand und die Leistungsfähigkeit der Kasse einzuholen habe. Die letzte Expertise datiert vom 10. Juli 1930. In den Kreiskonferenzen und an zwei Kantonalkonferenzen, Arosa 1929 und Zuoz 1930, stellte die Lehrerschaft einschneidende Forderungen auf, die längere Verhandlungen mit den Behörden hervorriefen. Die neue Verordnung wurde dann am 30. Dezember 1931 vom Kleinen Rat genehmigt und auf 1. Januar 1932 in Kraft gesetzt.

Da die Revision erfahrungsgemäß durch die Besprechungen in den Konferenzen und durch die Beschaffung der Unterlagen für die Expertise längere Zeit beansprucht, ersuchte die Verwaltungskommission die h. Regierung schon im Januar a. c., einen Ex-

perten zu bestellen. Dies ist geschehen in der Person des Herrn Dr. H. Jecklin, Privatdozent in Zürich. Selbstverständlich muß auch der Lehrerschaft Gelegenheit geboten werden, sich zur Revision auszusprechen und ihre Wünsche anzubringen. Dies geschieht am besten durch eine Umfrage. Die Konferenzen werden nun ersucht, im Schuljahr 1939/40 die Revision zu besprechen und ihre Postulate spätestens auf 1. April 1940 dem Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins einzureichen. Dieser wird die Resultate zusammenstellen, damit die Delegiertenversammlung vom November 1940 sie bereinigen kann zur Prüfung durch den Experten. Über das Resultat der Expertise, d. h. über den gegenwärtigen Stand der Kasse kann jetzt noch nichts gesagt werden. Die Verwaltungskommission erinnert aber die Konferenzen an die Arbeit des Kassiers L. Zinsli im Jahresbericht 1937 pag. 41 u. f., betitelt: „Zum vierzigjährigen Jubiläum der Versicherungskasse.“ Sie fügt auch zwei Tabellen über die finanzielle Entwicklung der Kasse während der letzten Periode bei, die besonderer Beachtung empfohlen werden. Es zeigt sich darin, daß die Ansprüche an die Kasse von Jahr zu Jahr stark anschwellen, daß die Einnahmen infolge Senkung des Zinsfußes zurückgehen und daß demzufolge der jährliche Vorschlag immer kleiner wird. Wenn diese Entwicklung noch ungefähr fünf Jahre anhält, werden sich Einnahmen und Ausgaben decken. Sollten aber die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, bleibe nichts anderes übrig als Prämienhöhung oder Rentenkürzung. Artikel 6 der Verordnung sagt schon heute: „Eine entsprechende Reduktion der Jahresrenten bleibt vorbehalten, sobald die Kasse zur Ausrichtung der vollen Renten nicht mehr genügt.“ An Prämienhöhung ist kaum zu denken; die aktiven Lehrer zahlen mit 195 Fr. reichlich Prämien. Vielleicht ließe sich aber der Kanton, der im Jahre 1934 einen Teil seines frühern Beitrags auf die Mitglieder abwälzte, wieder zur Parität bei den Prämien herbei.

Die Verwaltungskommission will den Ansichten der Mitglieder nicht vorgreifen und verzichtet diesmal auf positive Vorschläge. Trotzdem erlaube ich mir im Einverständnis mit Herrn Dr. Tönjachen, einige Richtlinien für die Besprechung in den Konferenzen zu geben und auf einzelne Artikel der Verordnung hinzuweisen,

die der Kommission im Lauf der Jahre etwa Kopfzerbrechen verursacht haben.

**Artikel 2** betrifft Stellvertretung. Wenn ein Lehrer während des Schuljahres krank wurde und durch einen Stellvertreter ersetzt werden mußte, entstand die Frage, welchem von beiden die Prämie anzurechnen und das Versicherungsjahr gutzuschreiben sei. Oft verständigten sich die Kontrahenten, aber gewöhnlich so spät, daß die Verwaltungskommission beim Abschluß der Jahresrechnung 1 noch keine Kenntnis davon hatte und den Etat nicht genau festsetzen konnte. Ein prinzipieller Beschluß in dieser Richtung wäre sehr zu wünschen.

**Artikel 8.** In der frühern Verordnung hieß es: „Wenn ein Lehrer eine Stelle übernimmt, die ihm ebensoviel einträgt wie seine frühere Lehrstelle, fällt die Invalidenrente dahin.“ Soll dieser Grundsatz wieder aufgenommen werden?

**Artikel 13** schreibt im dritten Abschnitt vor: „Zum Bezuge der Invalidenrente ist erstmals ein ärztliches Attest erforderlich.“ Diese Vorschrift wurde von der Verwaltungskommission in bestimmten Fällen nicht eingehalten, was in einer der letzten Delegiertenversammlungen zu einer Interpellation geführt hat. Die Sache verhält sich so: Lehrer, die mit 30 bis 39 Versicherungsjahren den Beruf freiwillig aufgeben, erhalten nach Artikel 15 der Verordnung eine *reduzierte* Altersrente. Muß einer jedoch mit gleichviel Versicherungsjahren wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen seine Lehrstelle aufgeben, so erhält er auf Grund eines ärztlichen Attests das *Maximum* der Rente. Nun gab es viele Lehrer, die mit 60 Altersjahren und darüber mehr oder weniger freiwillig ihren Schuldienst quittierten, trotzdem sie noch nicht 40 Versicherungsjahre hatten und somit nur eine reduzierte Rente erhalten sollten. Es ist verständlich, daß sie sich bemühten, durch Einsendung eines ärztlichen Zeugnisses über Invalidität die volle Rente zu erwirken. Nun machte die Verwaltungskommission die Erfahrung, daß alle diese sechzig- und mehrjährigen Lehrkräfte ohne Schwierigkeit ein ärztliches Attest erhielten, das sie nach Artikel 6 als genügend anerkennen mußte. Die Kommission faßte daher den prinzipiellen Beschluß, Lehrer mit über 60 Altersjahren und mindestens 30 Versicherungsjahren ohne ärztlichen Ausweis

als invalid anzuerkennen und demnach zu behandeln. Es wird angezeigt sein, diese Frage in der neuen Verordnung so oder anders zu regeln.

Artikel 15 bestimmt, daß ein Lehrer nach Aufgabe seines Berufs noch drei Jahre lang Mitglied der Kasse ist, ohne Prämie zu bezahlen, als sogenanntes stillstehendes Mitglied. Ein früherer Austritt aus der Kasse ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Nun kam es oft vor, daß ein Mitglied bei Aufgabe des bündnerischen Schuldienstes sofort austreten und seine persönlichen Einzahlungen zurückhaben wollte. Um solchen einigermaßen entgegenzukommen, beschloß die Kommission, den Austritt und die Auszahlung auf Ende eines Kalenderjahres zu gestatten unter Abzug des vierprozentigen Zinses der Rückkaufsumme bis zum gesetzlich gestatteten Austritt.

Artikel 16. Der letzte Satz dieses Artikels ist nicht nur den betroffenen Mitgliedern, sondern auch der Verwaltungskommission als Härte erschienen. Leider hatte diese aber keine Macht, gegen den klaren Wortlaut der Statuten zu handeln. In Zukunft jedoch sollte diese Bestimmung aufgehoben werden, damit alle Mitglieder beim Austritt aus der Kasse die persönlich einbezahlten Prämien zurückbeziehen können.

J. J ä g e r , Präsident der Versicherungskasse.

Zur Beachtung: Im Laufe des Vorwinters werden zum Zwecke der Revision Zählkarten an die Kassamitglieder geleitet. Man wird ersucht, dieselben genau auszufüllen und umgehend zuhanden der Experten frankiert an die Verwaltungskommission zu retournieren.

## Ausbezahlte Renten

pro	Lehrer- renten	Witwen- u. Waisen- renten	Total Renten	Anzahl der Bezüger		
				Lehrer	Witwen	Waisen
1899-1928	Fr. 201 219.55	Fr. 77 859.70	Fr. 279 079.25			
1929	39 633.85	10 798.75	50 432.60	51	33	25
1930	39 581.50	13 020.75	52 602.25	51	38	29
1931	36 531.50	14 968.75	51 500.25	48	44	30
1932	52 000.25	26 851.15	* 78 851.40	66	48	30
1933	75 387.55	29 983.05	105 370.60	70	51	32
1934	90 211.55	31 235.25	121 446.80	81	52	33
1935	100 918.20	33 271.60	134 189.80	90	55	33
1936	121 119.70	33 812.20	154 931.90	105	55	30
1937	144 804.50	34 312.85	179 117.35	119	58	28
1938	168 490.80	36 347.20	204 838.—	132	62	32
	<u>1 069 898.95</u>	<u>342 461.25</u>	<u>1 412 360.20</u>			

\* Renten pro 1931 und 1932 im Jahr 1932 ausbezahlt.

## Finanzielle Entwicklung der Kasse 1930—1938

Jahr	Ein- nahmen	Ausgaben	Vorschlag	Vermögen	Ausgaben zu den Einnahmen	Vorschlag zum Vermögen in %	Zinse
					in %	in %	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	%	Fr.
1930	144 325.60	53 462.50	90 863.10	1 543 569.25	37	5,9	71 231.—
1931	143 619.30	54 790.50	88 828.80	1 632 398.05	38,1	5,4	70 849.—
1932	325 554.30	* 158 190.90	167 363.40	1 799 761.45	48,6	9,3	73 712.20
1933	328 819.95	115 575.90	213 244.05	2 013 005.50	35,1	10,6	83 142.25
1934	333 113.35	125 527.60	207 585.75	2 220 591.25	37,7	9,3	88 798.55
1935	340 142.95	147 079.05	193 063.90	2 413 655.15	43,2	8	95 568.50
1936	346 838.45	168 099.75	178 738.70	2 592 393.85	48,5	6,8	103 431.70
1937	346 600.60	187 789.80	158 810.80	2 751 204.65	54,2	5,8	103 947.60
1938	350 494.80	212 271.20	138 223.60	2 889 428.25	60,5	4,8	103 306.40

\* Renten pro 1931 und 1932 ausbezahlt, zudem 26 000 Fr. Rückvergütungen, darum 1932 mehr Ausgaben als 1933.